

## **Verordnung über das Informationssystem der Kantonspolizei**

vom 16. Mai 2006 (Stand 1. Juli 2006)

---

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 39 des Polizeigesetzes vom 10. April 1980<sup>1</sup>

als Verordnung:<sup>2</sup>

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

(1.)

*Art. 1 Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt das Informationssystem zur Führung polizeilicher Register.

*Art. 2 Verwendung des Informationssystems*

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei verwendet das Informationssystem für:

- a) die Sammlung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten;
- b) den Zugriff auf Daten der Applikationen von Gemeinden, des Kantons und des Bundes, soweit dafür eine Rechtsgrundlage besteht;
- c) Verwaltung und Archivierung der Akten;
- d) die Verarbeitung der Hotelmeldeschein-Daten.

### **II. Datensammlung der Kantonspolizei**

(2.)

*Art. 3 Daten*  
*a) im Allgemeinen*

<sup>1</sup> Die Datensammlung der Kantonspolizei umfasst:

- a) Grunddaten;
- b) erkennungsdienstliche Daten;

---

1 sGS 451.1.

2 Im Amtsblatt veröffentlicht am 26. Juni 2006, ABl 2006, 1711 ff.; in Vollzug ab 1. Juli 2006.

## 451.12

- c) Haftdaten;
- d) Fahndungsdaten;
- e) tatbestandsbezogene Daten;
- f) Asservatsdaten;
- g) Waffendaten;
- h) Unfalldaten;
- i) Journaldaten;
- j) Daten abgelegter Akten.

### Art. 4      *b) Grunddaten*

<sup>1</sup> Grunddaten werden über natürliche Personen gespeichert, über die erkennungsdienstliche Daten, Haftdaten, Fahndungsdaten, tatbestandsbezogene Daten, Waffendaten, Unfalldaten oder archivierte Akten vorliegen.

<sup>2</sup> Es können gespeichert werden:

- a) Namen und Vornamen;
- b) Geburtsdatum und Geburtsort;
- c) Heimatort und Heimatland;
- d) Geschlecht;
- e) Wohnort;
- f) Namen und Vornamen der Eltern;
- g) Zivilstand sowie Namen und Vornamen der Ehegattin oder des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners;
- h) Beruf;
- i) Beteiligungsart;
- j) Personenhinweise;
- k) Aufenthaltsstatus bei tatverdächtigen Personen ausländischer Staatsangehörigkeit.

<sup>3</sup> Über juristische Personen können folgende Grunddaten gespeichert werden:

- 1. Firma;
- 2. Branche;
- 3. Adresse;
- 4. Beteiligungsart.

### Art. 5      *c) erkennungsdienstliche Daten*

<sup>1</sup> Erkennungsdienstliche Daten sind Angaben über erkennungsdienstliche Unterlagen.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Es können gespeichert werden:

- a) Abnahmestelle, Abnahmedatum und Abnahmegrund;

---

<sup>3</sup> Art. 33 ff. PG, sGS 451.1.

- b) Ausweisdaten;
- c) Audio- und Videodaten;
- d) Signalement und besondere Merkmale;
- e) Hinweise auf Fingerabdrücke, Schriftproben und Spurenvergleiche;
- f) administrative Angaben im Zusammenhang mit einem DNA-Profil.<sup>4</sup>

*Art. 6 d) Haftdaten*

<sup>1</sup> Haftdaten sind Angaben über Personen, die verhaftet oder vorläufig festgenommen wurden.

<sup>2</sup> Es können gespeichert werden:

- a) Eintrittsdaten;
- b) Haftorte und Haftgründe;
- c) Entlassungsdaten;
- d) zuständige Stelle;
- e) Transporte;
- f) administrative Hinweise.

*Art. 7 e) Fahndungsdaten*

<sup>1</sup> Fahndungsdaten sind Angaben über Personen, die zur Fahndung ausgeschrieben sind.

<sup>2</sup> Es können gespeichert werden:

- a) Fahndungsauftrag und Fahndungsgrund;
- b) Fahndungshinweise;
- c) Auftraggeberin oder Auftraggeber;
- d) Ausschreibungsdaten und Verfalldaten.

*Art. 8 f) tatbestandsbezogene Daten*

<sup>1</sup> Tatbestandsbezogene Daten sind Angaben über polizeirelevante Ereignisse.

<sup>2</sup> Es können gespeichert werden:

- a) Art des Ereignisses;
- b) Örtlichkeit und Zeit;
- c) Grunddaten der beteiligten Personen samt Art der Beteiligung;
- d) Tatvorgehen und Tatmittel;
- e) kriminaltechnische Daten;
- f) Audio- und Videodaten;
- g) Schädigungsgrad der verletzten Person;
- h) Deliktsgut und Fundgut;

---

<sup>4</sup> BG über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz) vom 20. Juni 2003, SR 363.

## 451.12

- i) Hinweise auf tatverdächtige Personen sowie deren Art der Beteiligung;
- j) Verbindungen zu artgleichen Ereignissen;
- k) Ausschreibungen.

<sup>3</sup> Angaben über Strafanzeigen, die ausschliesslich wegen Übertretung im Strassenverkehr erfolgen, und über gemeindepolizeiliche Ermittlungen werden nicht gespeichert. Angaben betreffend Übertretung wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand werden gespeichert.

### Art. 9 g) Asservatsdaten

<sup>1</sup> Als Asservatsdaten können Angaben über Sachen und Spuren sowie die dazugehörenden administrativen Hinweise gespeichert werden.

### Art. 10 h) Waffendaten

<sup>1</sup> Waffendaten sind Angaben über waffentechnische Spezifikationen und Waffenbewilligungen.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Es können gespeichert werden:

- a) waffentechnische Angaben;
- b) Herkunft und Lieferantin oder Lieferant der Waffe;
- c) Angaben zur Sicherstellung der Waffe;
- d) Waffenerwerberin oder Waffenerwerber und Waffenbesitzerin oder Waffenbesitzer;
- e) Inhaberin oder Inhaber der Waffenbewilligung;
- f) administrative Hinweise.

### Art. 11 i) Unfalldaten

<sup>1</sup> Unfalldaten sind Angaben über Unfälle im Strassenverkehr.

<sup>2</sup> Es können gespeichert werden:

- a) Angaben zum Unfall oder Ereignis;
- b) Örtlichkeit und Zeit;
- c) beteiligte Personen samt Art der Beteiligung;
- d) Schädigungsgrad der verletzten Personen;
- e) Fahrzeughalterin oder Fahrzeughalter und Fahrzeuglenkerin oder Fahrzeuglenker;
- f) fahrzeugtechnische Angaben;
- g) Spuren;
- h) Audio- und Videodaten.

---

<sup>5</sup> BG über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997, SR 514.54, und eidgV über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 21. September 1998, SR 514.541.

Art. 12      *j) Journaldaten*

<sup>1</sup> Im Journal werden Angaben über dienststellenbezogene Ereignisse und Anzeigen gespeichert.

<sup>2</sup> Es können gespeichert werden:

- a) Person, welche die Meldung oder Anzeige erstattet hat;
- b) Art des Ereignisses;
- c) Örtlichkeit und Zeit;
- d) beteiligte Personen samt Art der Beteiligung;
- e) Tatvorgehen;
- f) Deliktsgut und Fundgut;
- g) Hinweise auf Spuren;
- h) beteiligte Fahrzeuge.

Art. 13      *k) abgelegte Akten*

<sup>1</sup> Abgelegte Akten können elektronisch registriert, verwaltet und ausgewertet werden.

### III. Löschung von Daten

(3.)

Art. 14      *Grunddaten*

<sup>1</sup> Grunddaten werden spätestens nach sechs Monaten gelöscht, nachdem keine Verbindung zu anderen Daten mehr vorliegt.

Art. 15      *Erkennungsdienstliche Daten*

<sup>1</sup> Erkennungsdienstliche Daten werden fünfzehn Jahre nach der Beschaffung gelöscht.

<sup>2</sup> Wenn zu diesem Zeitpunkt noch Haftdaten, Fahndungsdaten oder tatbestandsbezogene Daten gespeichert sind, verlängert sich die Aufbewahrungsdauer bis zur Löschung dieser Daten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die vorzeitige Löschung, wenn:

- a) erkennungsdienstliche Unterlagen nach Art. 36 des Polizeigesetzes vom 10. April 1980<sup>6</sup> vernichtet werden;
- b) es das Bundesrecht vorschreibt.<sup>7</sup>

---

<sup>6</sup> sGS 451.1.

<sup>7</sup> Art. 16 ff. des BG über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen vom 20. Juni 2003, SR 363.

## 451.12

<sup>4</sup> Angaben über Personen, die ausschliesslich zur Feststellung ihrer Identität erkennungsdienstlich behandelt wurden, werden nach der Identitätsfeststellung gelöscht.

### Art. 16 *Haftdaten*

<sup>1</sup> Haftdaten werden zehn Jahre nach der Entlassung der betroffenen Person aus dem Gefängnis oder aus der Anstalt gelöscht.

### Art. 17 *Fahndungsdaten*

<sup>1</sup> Fahndungsdaten werden innert drei Monaten nach dem Widerruf des Fahndungsauftrags, spätestens mit Eintritt der Verfolgungs- oder Vollstreckungsverjährung, gelöscht.

### Art. 18 *Tatbestandsbezogene Daten*

#### *a) geklärte Delikte*

<sup>1</sup> Tatbestandsbezogene Daten über geklärte Delikte werden spätestens nach Ablauf der Vollstreckungsverjährung gelöscht.

<sup>2</sup> Tatbestandsbezogene Daten werden nach Eintritt der Rechtskraft gelöscht, wenn das Strafverfahren definitiv eingestellt oder die betroffene Person freigesprochen wird.

<sup>3</sup> Die Untersuchungsorgane melden der Polizei die Tatsachen, welche die Lösung begründen, in der Regel durch Zustellung einer Kopie des Verfügungsdispositivs.

#### *b) ungeklärte Delikte*

<sup>1</sup> Tatbestandsbezogene Daten über ungeklärte Delikte werden mit Eintritt der Verfolgungsverjährung gelöscht.

<sup>2</sup> Daten über Delikts- und Fundgut können solange aufbewahrt werden, als ein polizeiliches Interesse daran besteht.

### Art. 20 *Asservatsdaten*

<sup>1</sup> Fallbezogene Asservatsdaten werden gelöscht, wenn:

- a) die dazugehörenden Falldaten gelöscht werden;
- b) es die untersuchende Stelle verfügt;
- c) es das Bundesrecht<sup>8</sup> vorschreibt.

---

<sup>8</sup> Art. 16 ff. des BG über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen vom 20. Juni 2003, SR 363.

<sup>2</sup> Nicht fallbezogene Asservatsdaten werden zehn Jahre nach der Erhebung gelöscht, wenn nicht ein überwiegendes polizeiliches Interesse an einer weiteren Aufbewahrung besteht.

*Art. 21 Waffendaten*

<sup>1</sup> Waffendaten werden gelöscht, wenn kein polizeiliches Interesse mehr daran besteht.

<sup>2</sup> Angaben über Waffenbewilligungen werden nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung gelöscht.

*Art. 22 Unfalldaten*

<sup>1</sup> Daten über Strassenverkehrsunfälle mit Todesfolge werden spätestens fünfzehn Jahre nach dem Unfall gelöscht.

<sup>2</sup> Andere Unfalldaten werden spätestens nach zehn Jahren gelöscht.

*Art. 23 Journaldaten*

<sup>1</sup> Journaldaten werden spätestens zehn Jahre nach der Erfassung gelöscht.

*Art. 24 Aktenverwaltung*

<sup>1</sup> Daten im Register der abgelegten Akten werden mit Ablauf der Aktenlaufrist nach Art. 28 dieses Erlasses gelöscht.

*Art. 25 Löschung vor Ablauf der Frist*

<sup>1</sup> Personendaten und Dokumente werden vor Ablauf der ordentlichen Lösungsfristen gelöscht, wenn keine überwiegenden Interessen für die weitere Aufbewahrung mehr bestehen.

**IV. Archivierte Akten**

(4.)

*Art. 26 Allgemeines*

<sup>1</sup> Akten werden in Papierform oder elektronisch archiviert.

*Art. 27 Aktenvernichtung*

<sup>1</sup> Die Aktenvernichtung erfolgt nach Ablauf der jeweiligen Aktenlaufrist.

## 451.12

### Art. 28 *Aktenlaufristen*

<sup>1</sup> Akten von ungeklärten Delikten werden spätestens nach Eintritt der Verfolgungsverjährung vernichtet, wenn kein überwiegendes Interesse an der weiteren Aufbewahrung besteht.

<sup>2</sup> Andere tatbestandsbezogene Akten werden vernichtet, wenn für eine weitere Aufbewahrung kein polizeiliches Interesse mehr besteht.

<sup>3</sup> Akten von geklärten Delikten werden spätestens nach Ablauf der Vollstreckungsverjährung vernichtet. Liegt kein Delikt vor oder wird keine tatverdächtige Person aufgeführt, beträgt die Aktenlaufrist:

- a) bei Ereignissen mit Todesfolge 20 Jahre nach dem Ereignis;
- b) bei Brand-, Freizeit-, Strassenverkehrs- und Arbeitsunfällen ohne Todesfolge 15 Jahre nach dem Ereignis;
- c) in den übrigen Fällen zehn Jahre nach dem Ereignis.

<sup>4</sup> Wird das Strafverfahren definitiv eingestellt oder die betroffene Person freigesprochen, werden die Akten nach Eingang der entsprechenden Meldung der Untersuchungsbehörde vernichtet.

## V. Hotelkontrolle

(5.)

### Art. 29 *Hotelmeldescheine*

<sup>1</sup> Hotelmeldescheine<sup>9</sup> enthalten Angaben über Beherbergerinnen oder Beherberger, die gewerbsmässig Übernachtungsmöglichkeiten anbieten, und von übernachtenden Gästen.

<sup>2</sup> Es können gespeichert werden:

- a) Namen und Vornamen;
- b) Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit;
- c) Ausweisdaten;
- d) Ankunfts- und Abreisedatum des Gastes;
- e) Name der Beherbergerin oder des Beherbergers und Adresse.

<sup>3</sup> Spätestens nach fünf Jahren werden die Hotelmelddaten gelöscht und die Meldescheine vernichtet.

<sup>4</sup> Das Register dient ausschliesslich der Fahndung nach Personen.

---

<sup>9</sup> Art. 52<sup>bis</sup> PG, sGS 451.1.



**VI. Datensicherung**

(6.)

*Art. 30 Zugriff*

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei und der Stadtpolizei St.Gallen haben auf diejenigen Daten Zugriff, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

*Art. 31 Massnahmen*

<sup>1</sup> Das Polizeikommando und die zugriffsberechtigten Polizeistellen sichern die Daten durch:

- a) Regelung der Zugriffs- und Eingabeberechtigung durch Festlegung der Mutationsberechtigungen, Protokollierung und Kontrolle von Zugriffen über Log-Files;
- b) Schutz der Räume, in denen sich Datenbestände befinden, gegen den Zutritt Unbefugter;
- c) technische Massnahmen zum Schutz der Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme, Bearbeitung und Entwendung.

**VII. Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsverfahren**

(7.)

*Art. 32 Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei entscheidet über Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsbegehren. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Organe der Strafrechtspflege nach dem Strafprozessgesetz vom 1. Juli 1999.<sup>10</sup>

<sup>2</sup> Sie kann auf Gesuch Einsicht in bei ihr vorhandene Akten gewähren, wenn das Strafverfahren im Ausland geführt wird.

*Art. 33 Ausweis*

<sup>1</sup> Wer ein Auskunftsbegehren stellt, weist sich über seine Identität aus.

*Art. 34 Gegendarstellung*

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei hat die Richtigkeit der Daten zu beweisen, wenn die betroffene Person die Unrichtigkeit behauptet.

<sup>2</sup> Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten bewiesen werden, ist auf Verlangen der betroffenen Person eine Gegendarstellung in die Datensammlung aufzunehmen.

---

<sup>10</sup> sGS 962.1, Art. 67 und 174.

## 451.12

### Art. 35 *Gebühren*

<sup>1</sup> Auskunft, Berichtigung und Löschung erfolgen kostenlos.

<sup>2</sup> Eine Gebühr kann verlangt werden, wenn:

- a) die Behandlung eines Gesuchs einen erheblichen Verwaltungsaufwand erfordert;
- b) die betroffene Person innert der letzten zwölf Monate die gleiche Auskunft erhalten hat.

## VIII. Schlussbestimmungen

(8.)

### Art. 36 <sup>11</sup>

### Art. 37 *Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Die Verordnung über die elektronische Datenverarbeitung für kriminalpolizeiliche Register vom 17. März 1987<sup>12</sup> wird aufgehoben.

### Art. 38 *Vollzugsbeginn*

<sup>1</sup> Dieser Erlass wird ab 1. Juli 2006 angewendet.

---

<sup>11</sup> Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

<sup>12</sup> nGS 22–28 (sGS 451.12).

\* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>	<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>
Erlass	Grunderlass	41-55	16.05.2006	01.07.2006

\* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

<b>Erlassdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>	<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>
16.05.2006	01.07.2006	Erlass	Grunderlass	41-55